

STADT BARGTEHEIDE



Richtlinie der Stadt Bargteheide zur Geschwisterermäßigung / Sozialermäßigung / finanziellen Entlastung für Familien, deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und einer Kindertageseinrichtung betreut werden

1.

Allgemeines

Die Stadt Bargteheide unterstützt Familien, deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und einer Kindertageseinrichtung betreut werden nach den Maßgaben dieser Richtlinie.

Die Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und die finanzielle Entlastung sind ein freiwilliges Angebot der Stadt Bargteheide, das einmal die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Ganztagsbetreuung besuchen, mindern und zum anderen das Ziel verfolgt, eine Annäherung an die Regelung des Kreises Stormarn zur Geschwisterermäßigung im Kindertagesstättenbereich (Sozialstaffelregelung des Kreises Stormarn für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen) zu erreichen. Dadurch soll sich die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Ganztagsbetreuung besuchen, der finanziellen Belastung derjenigen Erziehungsberechtigten annähern, deren Kinder ausschließlich Kindertagesstätten besuchen.

Die Bezuschussung nach dieser Richtlinie erfolgt nur im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel. Weitere Ansprüche können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

2.

Geschwisterermäßigung

- (1) Geschwisterkinder, die im Anschluss an den täglichen Schulunterricht an 5 Tagen in der Woche in der Ganztagsbetreuung betreut werden, werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in der Betreuung befindliche Kind.

Geschwisterkinder, die im Anschluss an den täglichen Schulunterricht an 5 Tagen in der Woche und mind. 10 Stunden in der Woche in der Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule betreut werden, werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufstei-

gend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in der Betreuung befindliche Kind.

- (2) Für das zweite und jedes weitere von denselben Erziehungsberechtigten zur Betreuung in der Ganztagsbetreuung angemeldete Kind wird eine Gebührenermäßigung von 25 % gewährt.
- (3) Voraussetzung ist der regelmäßige Besuch der Ganztagsbetreuung aller Geschwisterkinder.

3.

Sozialermäßigung

- (1) Wenn die Eltern des Kindes
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
 - Arbeitslosengeld nach § 136 SGB IIIerhalten, sind Elternbeiträge nur teilweise zuzumuten.

Auf Antrag und unter Vorlage des Bewilligungsbescheides wird diesen Familien eine Sozialbeitragsermäßigung in Höhe von 70% des Betreuungsentgeltes für die Ganztagsbetreuung gewährt.

- (2) Wenn Eltern oder Kinder
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem Dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzesbeziehen, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

Auf Antrag und unter Vorlage des Bewilligungsbescheides wird diesen Familien eine Sozialbeitragsermäßigung in Höhe von 100 % des Betreuungsentgeltes für die Ganztagsbetreuung gewährt.

4.

Finanzielle Entlastung

- (1) Familien, die im Stadtgebiet der Stadt Bargteheide meldebehördlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann auf Antrag eine finanzielle Entlastung gewährt werden, wenn deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und in einer Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII betreut werden und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Geschwisterkinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in der Betreuung befindliche Kind.

- (3) Voraussetzung ist, dass das in der Ganztagsbetreuung betreute Kind im Anschluss an den täglichen Schulunterricht an 5 Tagen in der Woche in der Ganztagsbetreuung betreut wird.

Das in der Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule betreute Kind wird im Anschluss an den täglichen Schulunterricht an 5 Tagen in der Woche und mind. 10 Stunden in der Woche in der Ganztagsbetreuung betreut.

- (4) Voraussetzung ist zudem der regelmäßige Besuch der Ganztagsbetreuung.
- (5) Das in der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII betreute Kind wird dort mind. 6 Stunden täglich in einer Elementar- und/oder Krippengruppe betreut.
- (6) Für die Ermittlung der finanziellen Entlastung wird die Belastung für die Betreuung in Hort, Elementar und/oder Krippe unter Berücksichtigung der Sozialstaffelregelung des Kreises Stormarn fiktiv ermittelt (Höchstbetrag) und zu den Beiträgen für die Betreuung in der Ganztagsbetreuung und in einer Elementar- und/oder Krippengruppe ins Verhältnis gesetzt. Die Differenz dieser Beträge stellt die finanzielle Entlastung dar.

Bei Zahlung des in Bargteheide geltenden Regelbeitrages (Höchstbetrag) für die Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII wird eine Ermäßigung wie folgt gewährt:

bis 31.12.2020

Ganztagsbetreuung der Emil-Nolde-Schule und der Carl-Orff-Schule

Betreuungsart Schulkind- betreuung	Betreuungs- umfang bis	Betreuungsart Kindertages- stättenbetreuung	Prozentuale Entlastung des KiTa-Beitrags
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Krippe (unter 10 Std.)	0%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Krippe (10 Std.)	10%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Elementar	0%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Hort	0%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Elementar / Elementar	15%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Krippe / Krippe	34%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Elementar / Krippe	29%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Hort /Elementar	18%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Hort / Krippe	30%

Ganztags- betreuung	16 Uhr	Krippe	33%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Elementar	23%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Hort	26%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Elementar / Elementar	48%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Krippe / Krippe	55%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Elementar / Krippe	57%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Hort /Elementar	47%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Hort / Krippe	55%

Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule

Betreuungsart Schulkind- betreuung	Betreuungs- umfang bis	Betreuungsart Kindertages- stättenbetreuung	Prozentuale Entlastung des KiTa-Beitrags
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Krippe	6%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Elementar	0%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Hort	0%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Elementar / Elementar	20%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Krippe / Krippe	37%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Elementar / Krippe	33%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Hort / Elementar	23%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Hort / Krippe	34%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Krippe	25%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Elementar	10%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Hort	16%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Elementar / Elementar	40%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Krippe / Krippe	50%

Ganztags- betreuung	17 Uhr	Elementar / Krippe	50%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Hort / Elementar	40%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Hort / Krippe	49%

ab 01.01.2021

Ganztagsbetreuung der Emil-Nolde-Schule und der Carl-Orff-Schule

Betreuungsart Schulkind- betreuung	Betreuungs- umfang bis	Betreuungsart Kindertages- stättenbetreuung	Prozentuale Entlastung des KiTa-Beitrags
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Krippe (unter 10 Std.)	0%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Krippe (10 Std.)	10%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Elementar	0%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Hort	0%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Elementar / Elementar	12%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Krippe / Krippe	30%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Elementar / Krippe	25%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Hort /Elementar	14%
Ganztags- betreuung	14 Uhr	Hort / Krippe	27%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Krippe	30%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Elementar	18%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Hort	20%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Elementar / Elementar	45%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Krippe / Krippe	53%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Elementar / Krippe	54%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Hort /Elementar	43%
Ganztags- betreuung	16 Uhr	Hort / Krippe	51%

Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule

Betreuungsart Schulkind- betreuung	Betreuungs- umfang bis	Betreuungsart Kindertages- stättenbetreuung	Prozentuale Entlastung des KiTa-Beitrags
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Krippe (7,5 und 8 Std.)	3,5%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Krippe (9,5 und 10 Std.)	10%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Elementar	0%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Hort	0%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Elementar / Elementar	17%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Krippe / Krippe	35%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Elementar / Krippe	30%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Hort / Elementar	19%
Ganztags- betreuung	15 Uhr	Hort / Krippe	30%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Krippe	22%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Elementar	6%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Hort	10%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Elementar / Elementar	37%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Krippe / Krippe	48%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Elementar / Krippe	47%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Hort / Elementar	36%
Ganztags- betreuung	17 Uhr	Hort / Krippe	45%

- (7) Sofern eine Einstufung in die Sozialstaffel des Kreises Stormarn für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen nach dem SGB VIII vorliegt und/oder ein anderes Betreuungsangebot genutzt wird, wird nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn die zu zahlenden Beiträge höher sind als der festgesetzte Höchstbetrag.
- (8) Sollten Zuschüsse von Dritten (Arbeitgeber, Agentur für Arbeit etc.) zur Kinderbetreuung gezahlt werden, so sind diese anzugeben. Diese Zuschüsse werden bei der Berechnung der finanziellen Entlastung entsprechend berücksichtigt.
- (9) Eine finanzielle Entlastung wird nur für die Kalendermonate gewährt, für die ein Betreuungsentgelt für die Betreuung in der Ganztagsbetreuung zu entrichten ist.

5.

Antrag und Zahlungsweise

- (1) Die Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und die finanzielle Entlastung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Diese haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen, insbesondere
 - den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag,
 - den Betreuungsvertrag sowie den Nachweis der Höhe der monatlichen Entgelte für die in Anspruch genommene Betreuung in einer Kindertageseinrichtung
 - ggf. den Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers
- (2) Legen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.
- (3) Eine Bewilligung der Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und der finanziellen Entlastung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet; eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Auszahlung der finanziellen Entlastung erfolgt monatlich an die antragstellenden Erziehungsberechtigten. Sofern offene Forderungen für die Betreuung in der Ganztagsbetreuung und/oder die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bestehen, ist die Stadtkasse Bargteheide berechtigt, diese mit der finanziellen Entlastung zu verrechnen.
- (5) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und finanzielle Entlastung ist für jedes Schuljahr erneut zu stellen.
- (6) Die Vertragsbedingungen zur Ganztagsbetreuung (Geschwisterermäßigung / Sozialermäßigung) finden neben den Regelungen dieser Richtlinie Anwendung.
- (7) Die finanzielle Entlastung erfolgt nur im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (8) Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden.

6.

Mitwirkungspflicht

Die Erziehungsberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Erziehungsberechtigten haben jede entscheidende Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie in den Betreuungsverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitwirkung bzw. unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung nach dieser Richtlinie und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

7.

Datenschutzklausel

Die Grundlage für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergibt sich aus dem Antrags- / Bewilligungsverfahren entsprechend dieser Richtlinie.

Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und einer finanziellen Entlastung sowie die im Zusammenhang mit der Auszahlung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Stadtkasse Bargteheide.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016 (Datenschutz-Grundverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung.

8.

Inkrafttreten

Die von der Stadtvertretung der Stadt Bargteheide am 03.09.2020 beschlossene Fassung der „Richtlinie der Stadt Bargteheide zur Geschwisterermäßigung / Sozialermäßigung / finanziellen Entlastung für Familien, deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und einer Kindertageseinrichtung betreut werden“ tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie ist unbestimmt.

Bargteheide, den 07.09.2020



Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin